

# Genehmigungsurkunde

für die

**KMG Klinikum Kyritz  
Perleberger Str. 31 a  
16866 Kyritz**

Am 23.März 2018 wurde die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) eines

**Landeplatzes für besondere Zwecke  
(Hubschrauber-Sonderlandeplatz)**

mit der Bezeichnung

**Hubschrauber-Sonderlandeplatz  
Klinikum Kyritz**

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände/Gebäude erteilt.

I. Beschreibung des Landeplatzes

- |    |                                  |  |   |
|----|----------------------------------|--|---|
| 1. | Bezeichnung                      | Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Kyritz          |   |
| 2. | Art des Landeplatzes             | erhöhter Landeplatz                                    |   |
| 3. | Lage                             | im Stadtgebiet Kyritz, 350 m nordwestlich des Bahnhofs |   |
| 4. | Hubschrauberflugplatzbezugspunkt |  |   |
| a) | geographische Koordinaten        | 52° 56' 53,09" N<br>12° 23' 19,63" E                   | (WGS 84)  |
| b) | Höhe                             | 69 m über NN (226 ft)<br>23,5 m über Grund (77 ft)     |   |
| 5. | Betriebsflächen                  |  |   |
|    |                                  | Gesamtabmessung  | 28 m x 28 m im Quadrat  |
| a) | Endanflug-und Startfläche (FATO) | Abmessungen  | 21 m x 21 m (quadratisch)   |
|    |                                  | Neigung  | < 2 % in jede Richtung  |
|    |                                  | Oberfläche   | Aluminium bzw. gleichwertiger Baustoff<br>Bodeneffekt gewährleistet |
| b) | Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF) | identisch mit der FATO                                 |   |
| c) | Sicherheitsfläche                | Abmessung  | 3,43 m allseitig um die FATO  |
|    |                                  | Steigung nach außen                                    | < 4 %   |
|    |                                  | Oberfläche   | Aluminium bzw. gleichwertiger Baustoff                              |
| 6. | Tragfähigkeit                    | bis 5.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM)                  |   |
| 7. | An- und Abflugrichtungen         |  |   |
| a) | Abflug in Richtung Ost           | 115° rwN, nach 800 m in Richtung 033° rwN              |   |
|    | in Richtung West                 | 270° rwN   |   |

- b) Anflug aus Richtung Ost 295° rwN , bis 800 m vor Landeplatz aus 213° rwN  
aus Richtung West 090 ° rwN

#### 8. Verfügbare Start- und Landestrecken

Abflugrichtung	TODAH <sup>1</sup>	RTODAH <sup>2</sup>	LDAH <sup>3</sup>
115°	27 m	27 m	-
270°	27 m	27 m	-

Anflugrichtung	TODAH <sup>1</sup>	RTODAH <sup>2</sup>	LDAH <sup>3</sup>
090°	-	-	27 m
295°	-	-	27 m

<sup>1</sup>TODAH: Take-off distance available (Helicopter);

<sup>2</sup>RTODAH: Rejected take-off distance available (Helicopter);

<sup>3</sup>LDAH: Landing distance available (Helicopter);

verfügbare Startstrecke

verfügbare Startabbruchstrecke

verfügbare Landestrecke

#### 9. Hindernissituation

Die An- und Abflugflächen sind hindernisfrei. Die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (AVV) geforderten hindernisfreien Neigungsverhältnisse von 4,5 % für den Start und 8 % für die Landung können am Landeplatz vollständig gewährleistet werden.

#### II. Zulässige Luftfahrzeugarten

Hubschrauber (Drehflügler) der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden können mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von bis zu 5.000 kg und einer Länge über Alles bis ausschließlich 15 m.

#### III. Zweck des Landeplatzes

Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich dem Einsatz von Hubschraubern für medizinische Hubschraubereinsätze (Helicopter Emergency Medical Service - HEMS) und für Krankentransporte sowie die damit in Zusammenhang stehenden Flüge, wie Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten.

#### IV. Betriebszeit/Betriebspflicht

Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (Visual Flight Rules VFR) bei Tag und Nacht. Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO von der Betriebspflicht befreit.

#### V. Einfriedung

Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO von der Verpflichtung, den Sonderlandeplatz vollständig einzufrieden, befreit. Der Landeplatz liegt außerhalb des allgemein zugänglichen Bereiches des Krankenhauses auf dem Dach. Über ein Schließsystem wird die Zugänglichkeit ausschließlich für berechtigtes Personal sichergestellt.

#### VI. Befeuersanlage

Die Befeuersanlage des Landeplatzes erfolgt gemäß Nr. 5.3 der AVV.

## VII. Markierung des Landeplatzes

Die Markierung des Landeplatzes erfolgt gemäß Nr. 5.2 der AVV.

### **B Nebenbestimmungen**

#### I. Allgemeine Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Landeplatzes dürfen nicht abweichend von den Darstellungen in der Platzdarstellungskarte angelegt und gekennzeichnet werden.
2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der AVV anzulegen und zu kennzeichnen. Der Landeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger von mindestens 1,2 m Länge in üblicher Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein. Der Windrichtungsanzeiger muss beleuchtet und mit einem Hindernisfeuer versehen sein. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde ein Befeuereungs- und Markierungsplan vorzulegen, der nicht Anlage zur Genehmigung wird.
3. Hinsichtlich des Feuerlösch- und Rettungswesen ist Teil 6 der AVV zu beachten. Der Hubschrauberlandeplatz entspricht der Brandschutzkategorie H 1.  
Folgende Mindestausrüstung für das Feuerlösch- und Rettungswesen ist vorzuhalten:

#### Löschmittel

- Eine Schaumlöschanlage, bestehend aus:
  - mindestens einer Entnahmestelle für eine Schlauchleitung, die mit Löschmittel aus der Monitorlöschanlage und über Trockensteigleitung von der Feuerwehr gespeist werden kann
  - mindestens zwei Schaum-Wasser-Monitoren an verschiedenen Stellen des Landeplatzes
  - einer Schaummittelzumischstation incl. Schaummittellagerbehälter und Druckerhöhungspumpe mit vorgeschaltetem Löschwasserspeicher (2,5 m<sup>3</sup>) in frostfreier Aufstellung sowie
  - einer Bedien- und Steueranlage einschließlich aller Verrohrungen und Verkabelungen, die eine nutzbare Mindestmenge an Löschmitteln von 2.500 l Wasser sowie eine Schaumausstoßrate von 250 l/min (Schaum der Leistungsstufe B) gewährleistet
- zwei Feuerlöschgeräte mit je 12 kg Trockenlöschpulver
- zwei Handfeuerlöscher mit je 6 kg Trockenlöschpulver, ersatzweise einer davon mit Kohlendioxid-(CO<sub>2</sub>)Füllung mit einer Löscheinheit von mindestens 3 Löschmitteleinheiten

#### Rettungsmittel

- ein Kappmesser
- eine Feuerwehraxt
- eine Handblechschere
- eine Handsäge (Fuchsschwanz)

- eine Handmetallsäge
- ein Bolzenschneider
- ein Einreißhaken mit Stiel
- eine Anstelleiter in Alu-Ausführung (ca. 2 m)
- zwei Handlampen
- eine Rettungsdecke für Verletzte, zuzüglich zwei Woldecken
- eine Löschdecke DIN EN 1869 (Mindestmaß 1,8 m x 1,6 m)
- ein Verbandskasten DIN 14142
- vier Rettungsfolien
- ein Verbrennungsset für Brandverletzte
- zwei Brandschutzhelme DIN EN 443
- zwei Paar 5-Finger Schutzhandschuhe aus flammwidrigem und hitzebeständigem Gewebe
- eine Krankentrage

Je Zugang ist ein Brandmelder mit Schaltung zur zuständigen Feuerwehr anzubringen.  
Die in Nr. 6.1.5 der AVV geforderte Eingreifzeit von nicht mehr als zwei Minuten ist zu gewährleisten.

Vor Inbetriebnahme des Landeplatzes ist der örtlichen Feuerwehr die Möglichkeit einer Objektbesichtigung zu geben. Darüber ist ein Vermerk zu erstellen und der Genehmigungsbehörde bei der Abnahmeprüfung zu übergeben.

4. Flugbetrieb ist nur im Beisein einer sachkundigen Person zulässig. Eine „sachkundige Person“ ist, wer in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung hat und eine praktische Handhabung im Gebrauch der Sicherheits- und Rettungsausrüstung nachweisen kann. Es ist eine Liste der sachkundigen Personen zu führen.
5. Vor Betriebsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Landeplatzbenutzungsordnung (LBO) zur Genehmigung gemäß §§ 53 Abs. 1 und 43 Abs. 1 LuftVZO vorzulegen. Die LBO einschließlich Alarmplan (Anlage zur LBO) ist der sachkundigen Person nachweislich bekannt zu geben und zusammen mit der Genehmigungsurkunde für alle Benutzer des Landeplatzes zugänglich zu hinterlegen.
6. Der Alarmplan ist mit folgenden Fernsprechnummern am Landeplatz an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen:
  - der nächsten Polizeiwache
  - der nächsten Feuerwache
  - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung Braunschweig
  - der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg, einschließlich der Rufbereitschaft der überörtlichen Luftaufsicht
  - der Deutschen Flugsicherung GmbH, Kontrollzentrale Bremen
  - des Deutschen Wetterdienstes, der Luftfahrtberatungszentrale Ost in Berlin
7. Es muss gewährleistet sein, dass vom Landeplatz aus durch eine Fernsprechverbindung, auch mobil, alle auf dem Alarmplan aufgeführten Fernsprechnummern erreicht werden können.

8. Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, auch wenn es sich um vorübergehende Hindernisse handelt.

Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, die Hindernisfreiheit für die An- und Abflugflächen herzustellen und zu überwachen.

Bei veränderlichen Hindernissen, wie z. B. Bäumen, ist sicherzustellen, dass die Bewuchshöhen überwacht und entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für den sicheren Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit ergriffen werden. Neue und/ oder vorübergehende Hindernisse sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nach Lage und Höhe zu vermessen.

9. Für den Sonderlandeplatz ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:
- Tag und Uhrzeit
  - Luftfahrzeugmuster
  - Amtl. Kennzeichen des Luftfahrzeuges
  - Anzahl der Besatzungsmitglieder
  - Anzahl der Passagiere
  - Art des Fluges
  - Start- und Zielflugplatz

Bei elektronischer Führung des Hauptflugbuches bedarf das Verfahren der Datenerfassung und Sicherung der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde.

10. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf den Sonderlandeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
11. Der Nachweis der Tragfähigkeit und der Neigung für die Flugbetriebsflächen ist durch die Genehmigungsinhaberin vor der Abnahmeprüfung zu führen und vor Betriebsaufnahme des Landeplatzes bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
12. Spätestens zur Abnahmeprüfung ist der Genehmigungsbehörde eine aktuelle Platzdarstellungskarte vorzulegen, die Bestandteil der Genehmigung werden soll (Referenzhubschrauber AS365N2).
13. Der Flugplatzbezugspunkt ist im Zuge einer amtlichen Vermessung, spätestens bis zur Abnahme des Landeplatzes, bodengleich zu vermarken. Das Protokoll der Einmessung ist spätestens zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
14. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden.
15. Die Nutzung des Landeplatzes ist nur durch jeweils einen Hubschrauber zulässig.

16. Der Landeplatzhalter hat der Genehmigungsbehörde einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche dient der Genehmigungsbehörde als unmittelbarer Ansprechpartner in allen Belangen, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz sowie den Landeplatz an sich betreffen, insbesondere jedoch für die aufgeführten Nebenbestimmungen in der Genehmigung. Eine personelle Veränderung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

### II. Auflage zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms

Planbare Sekundärflüge (Verlegungen und sonstige Transportflüge) sind ausschließlich werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr durchzuführen.

### III. Auflagenvorbehalt

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sicherheit des Luftverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm weitere Beschränkungen der Genehmigung enthalten, bleiben vorbehalten.
2. Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für den Landeplatz anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neugefasst, so bleibt eine Anpassung dieser Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.

Schönefeld, 23. März 2018

Im Auftrag

*Regina Holz*

Regina Holz

